



Foto: Sabine

Obstbaum- Schnittkurs in Ebhausen

Zur Erinnerung:

Am Samstag, 22. Februar 2025 findet von 10 bis 15 Uhr in Ebhausen bei der Gemeindehalle ein Obstbaumschnittkurs statt. Nach einem Theorie-Teil in der Gemeindehalle geht es in die Praxis, eigenes Werkzeug darf gerne mitgebracht werden.

Unter fachmännischer Leitung der Obstbaumfachwarte Ralf Frisch und Sabine Sixt werden verschiedene Schnitttechniken erläutert und umgesetzt, speziell auch das Problem Mistelbefall wird behandelt.

Organisiert wird der Schnittkurs von der Gemeinde Ebhausen, daher Anmeldung bitte an die Gemeindeverwaltung, schweikardt@ebhausen.de.

Es gibt noch wenige Restplätze. Für evtl. Rückfragen wenden Sie sich an Daniela Schweikardt, Tel. 07458 9981-26.

Der Unkostenbeitrag von 5 € wird vor Ort bezahlt.

Echt.Zeit
Gottesdienst, Community & Coffee

„Prüfe und behalte das Gute –
der Rest kann weg!“
mit Gregor Schelp

9. Februar 2025
im Ev. Gemeindehaus Ebhausen

09:30 - 10:30 Uhr
Community & Coffee

10:30 - 11:30 Uhr
Gottesdienst

Evangelische Kirchengemeinde Ebhausen

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung und Örtlichen Bauvorschriften vom 06.02.2025 bis einschließlich 07.03.2025 (Auslegungsfrist) im Rathaus Ebhausen, Bauamt (1. OG, rechts) von Montag bis Freitag zu den üblichen Öffnungszeiten ausgelegt.

Diese sind:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei Frau Schroth (schroth@ebhausen.de) oder über das Funktionspostfach des Bauamts (bauamt@ebhausen.de) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

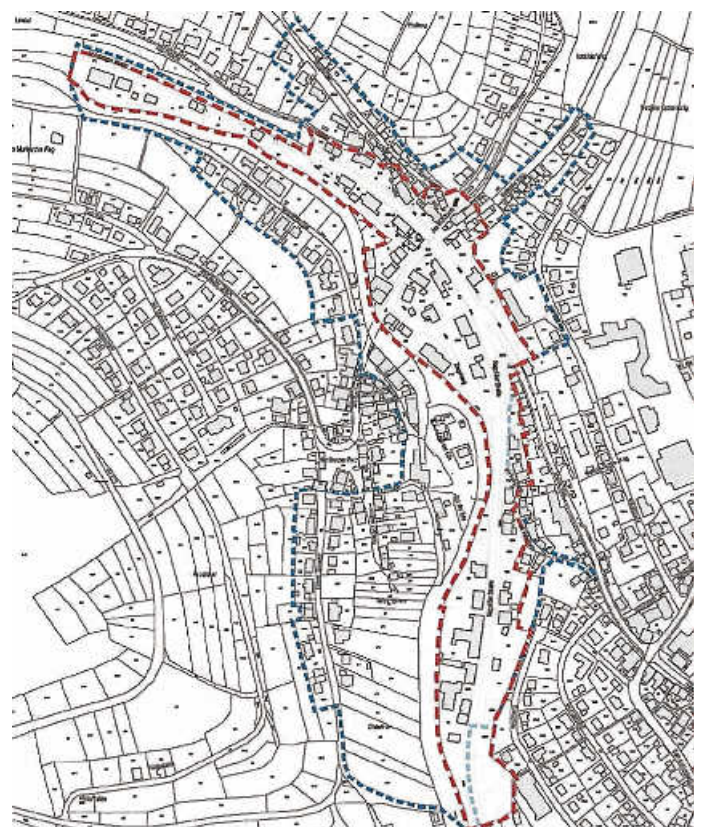
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan **unberücksichtigt** bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ebhausen abrufbar.

Ebhausen, den 28.01.2025

Volker Schuler
Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Ortsdurchfahrt L362“



Der Gemeinderat der Gemeinde Ebhausen hat am 28.01.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ortsdurchfahrt L362“ nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.08.2024.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Ortsdurchfahrt L362“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Bauamt der Gemeinde Ebhausen während der Öffnungszeiten eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Bronngasse“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebhausen hat am 28.01.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Bronngasse“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 17.01.2025.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ebhausen eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich.

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Ebhausen, den 28.01.2025

Volker Schuler
Bürgermeister

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates Wenden

am Donnerstag, den 13.02.2025 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal Wenden, Schönbronner Str. 4, 72224 Ebhausen

Tagesordnung:

- 1 Baustellenbesichtigung Schul- und Rathaus
- 2 Mittelfristige Finanzplanung
- 3 Änderung der Vorfahrtsregelung in Wenden
- 4 Verschiedenes

Immanuel Deuble
Ortsvorsteher

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Meierhofweg“ in Rotfelden

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebhausen am 28.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Städtebauliche Zielsetzung

1. Die Gemeinde Ebhausen sieht für das Gebiet „Meierhofweg“ in Rotfelden die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen vor.
2. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Gemeinde Ebhausen für das Maßnahmengbiet eine Vorkaufsrechtssatzung.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Gemeinde Ebhausen nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.
2. Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufrechts nachgewiesen ist.
3. Die Ausübung des Vorkaufrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB).

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus der beiliegenden Bestandskarte vom 11.05.2021 im Maßstab 1:500. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
2. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Rotfelden: Flst.Nr.: 2404, 2400, 2399, 3736, 2371, 2372, 3681, 3717, 2382, 2381, 2381/2.

§ 4

Auflegung und Einsichtnahme

Eine Fertigung dieser Satzung wird im Rathaus der Gemeinde Ebhausen vorgehalten. In diese Satzung kann jedermann während der üblichen Dienstzeiten einsehen.

§ 5

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebhausen vom 05.02.2025.

§ 6

Außer-Kraft-Treten dieser Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt außer Kraft, wenn die geplante bauliche Entwicklung des Gebiets „Meierhofweg“ abgeschlossen ist. Ebhausen, den 28.01.2025

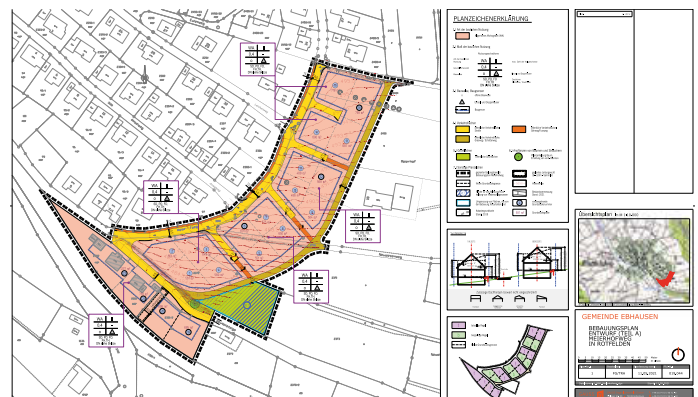
Volker Schuler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ebhausen geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den be-
anstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.



Gemeinde Ebhausen
Landkreis Calw

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Ebhausen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebhausen am 28. Januar 2025 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Ebhausen sowie die Erzeugung und der Verkauf von umweltfreundlicher Energie werden ab dem 01.01.2013 unter der Bezeichnung e.werk als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser und erzeugt Energie aus umweltfreundlicher Energiequelle. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser oder Energie beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Er umfasst auch den Betrieb und die Vermietung von leitungsgebundenen Infrastruktureinrichtungen.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat beschließt auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 86.982 Euro festgesetzt.

§ 4

Vermögen des Eigenbetriebs

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 5

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ebhausen, den 25. Januar 2025

Schuler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

WEITERE BEKANNTMACHUNGEN

Mediathek

Öffnungszeiten der Mediathek:

Mo. 15:00 – 17:30 Uhr
Mi. 17:00 – 19:00 Uhr
Fr. 09:00 – 11:30 Uhr
Tel. 07458/455008
E-Mail: Mediathek@ebhausen.de

„Die Zeitbande - Der Zorn des Pharaos“ von Benjamin Schreuder

(Krimi für Mädchen und Jungen ab 8 Jahren)
Tinka und ihre beiden Freunde Adam und Niko suchen Tinkas Vater. Längst sollte er von seiner Expedition aus Ägypten zurück sein. In seinem Studienzimmer stoßen die Freunde auf ein geheimes Zeitfenster. Nichtsahnend landen sie in einem Schlammloch, direkt neben einer giftigen Kobra – mitten im alten Ägypten. Sie treffen den ägyptischen Jungen Juja, der ihnen seine Welt zeigt, rudern in einer Barke durch den Nil, erleben das Gewusel auf einem Markt, bekommen es dann mit den Wachen des Pharaos zu tun und sind schließlich bei der Krönung des Pharaos dabei. Aber wo ist Tinkas Vater? Mit dem ersten Band der neuen Reihe ZeitBande erleben die Kinder ab 8 Jahren ein spannendes Abenteuer vor historischer Kulisse. Authentische Details und eine Menge Hintergrundwissen machen Geschichte lebendig ...
Ihre Mediathek

Im Notfall dienstbereit

Notfall

Ärztlicher Notfalldienst (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlichen Notfalldienst) an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117**

Gerne können Sie jederzeit selbst die aktuellen Informationen zu unseren Notfallpraxen auf unserer Homepage einsehen: <https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden>

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter der Tel. 01801 / 116 116 (0,039 €/min). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Montag bis Freitag, 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 96589700 oder docdirekt.de**

Anforderung eines Krankentransportes

Im Kreis Calw: **07051 19222**

Apotheken

Apothekennotdienstbereitschaft

Unter folgender kostenfreier Rufnummer können Sie zuverlässig und tagesaktuell erfahren, welche Apotheke Notdienstbereitschaft hat:

0800 / 00 22 833 (24 Stunden erreichbar)

www.aponet.de



Diakoniestation Nagold

Diakonie Station Nagold

Ambulante Krebsberatungsstelle für den Landkreis Calw

Angebot für Betroffene und Angehörige einer Krebserkrankung beim Diakonieverband Nördlicher Schwarzwald in Nagold, Hohe Straße 8, 72202 Nagold
Telefonische Kontaktaufnahme unter 07452/841029 oder per E-Mail unter krebsberatung@diakonie-nsw.de

Fundsachen

- 1 GPS-Sender

Das Fundbüro finden Sie im Einwohnermeldeamt, Zi. 0 10. Zu erreichen unter Tel. 07458 998117 oder einwohnermeldeamt@ebhausen.de

Müll

Bioabfall

In allen vier Ortsteilen am **Dienstag, den 11. Februar 2025**

Gelber Sack/gelbe Tonne

in Ebhausen am **Montag, dem 10. Februar 2025.**

Bitte stellen Sie die Tonnen/Säcke erst am Vorabend auf den Gehweg und so, dass die Sicht nicht beeinträchtigt ist und die Gehwegbreite uneingeschränkt benutzbar bleibt. Vielen Dank.

Freiwillige Feuerwehr

Abteilung Ebhausen

Di., 11.02.2025, Übung 19:30 Uhr

Das Landratsamt Calw informiert

STEP-Elterntermin als Onlineangebot

Kostenlose Teilnahme für Eltern aus dem Landkreis Calw

Familien stehen heutzutage vor vielfältigen Herausforderungen, die den Alltag stressig und belastend machen können. Um Eltern in dieser herausfordernden Zeit zu unterstützen, bietet das Landratsamt Calw in Kooperation mit der Diakonischen Bezirksstelle Nagold und dem Mehrgenerationenhaus Haiterbach das bewährte STEP-Elterntermin als Online-Kurs an.

Der Online-Kurs startet am 27. Februar 2025 und findet jeweils donnerstags von 19:30 bis 21:30 Uhr über neun Termine statt. Das Angebot richtet sich an Eltern von Kindern im Alter von 3 bis 12 Jahren und bietet konkrete Hilfestellungen, um den Erziehungsalltag erfolgreich zu meistern.

Außerdem zielt der Elternkurs darauf ab, Eltern zu unterstützen, Stress zu reduzieren und tragfähige Beziehungen zu ihren Kindern aufzubauen. Die Teilnehmer erhalten kurze Impulse und tauschen sich über alltägliche Erziehungssituationen aus. Zahlreiche praktische Übungen tragen dazu bei, die Erziehungssituation nachhaltig zu verbessern. Die Eltern lernen, mit ihren Kindern über Gefühle und Probleme zu sprechen, sie zu ermutigen und Grenzen klar und in kleinen Schritten zu setzen. Der Elternkurs wird über das Landesprogramm STÄRKE finanziert und ist deshalb für die Teilnehmer kostenlos. Kursleiterin ist Simone Völker, Erzieherin und zertifizierte STEP-Elternterminerin.

Interessierte Eltern können sich unter <https://eveeno.com/261295156> oder per E-Mail an mgh.haiterbach@diakonie-nws.de für den Kurs anmelden.

Weitere Elternkurse finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Calw unter www.kreis-calw.de/landesprogramm-staerke. Fragen zum Landesprogramm STÄRKE beantwortet Ihnen gerne Christiane Fünfgeld per E-Mail an Christiane.Fuenfgeld@kreis-calw.de.

3. Sitzung des Umweltausschusses

Datum: **10.02.2025**
Zeit: 15:00 Uhr
Ort: Landratsamt Calw
Kleiner Sitzungssaal (A200)

Tagesordnung

Öffentlich:

1. Bekanntgaben
2. Haushalt 2025 – Land und Forstwirtschaft, Verbraucherschutz sowie Umwelt und Ordnung
Vorlage: XII/102
3. Aktuelle Informationen zu den Wasserschutzgebieten im Kreis Calw
Vorlage: XII/098
4. Wettbewerb „Auf dem Weg zur Klimaneutralität“ - Innovationsfonds
2. Runde
Vorlage: XII/101
5. Verschiedenes

Der Beruf Landwirtin oder Landwirt ist stark gefragt

Ehrung der Absolventinnen und Absolventen der Gehilfenprüfung sowie der Meisterprüfung im Beruf Landwirtin und Landwirt bei der Jahreshauptversammlung des Vereins für landwirtschaftliche Fachbildung

Die Zeichen der Gesellschaft sind der ständige Wandel. Wissen ist ein zentraler Punkt, um diese Veränderungen zu verstehen und damit klarzukommen. Mit diesen Worten bekundete Peter Schäfer vom Landratsamt Calw, Dezernent für Umwelt, Bauen, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, den Absolventinnen und Absolventen Respekt für ihre erreichten Berufsabschlüsse. Mit der Wahl für den landwirtschaftlichen Berufsweg zeigen die Absolventinnen und Absolventen ihre Begeisterung für den Berufsstand und für die Arbeit von Landwirtinnen und Landwirten. Außerdem ging Schäfer auf die Bauernproteste im vergangenen Jahr ein: Eine Erregungsschuld der Proteste sei die verstärkte Wahrnehmung der Landwirtinnen und Landwirte in der Gesellschaft und ein besseres Verständnis für ihre Situation. Auch bei den Vorgaben hätte es einige Erleichterungen gegeben, aber es sei noch Luft nach oben. Thomas Schill, der Vorsitzende des Vereins für landwirtschaftliche Fachbildung (vlf) und alle Teilnehmenden im Raum gratulierten den Absolventinnen und Absolventen mit einem anerkennenden Applaus. Schill wünschte den Absolventinnen und Absolventen Erfolg und Zuversicht für die kommenden Jahre: Ulrich Holzäpfel und Samuel Keck erreichten erfolgreich den Abschluss zum Landwirtschaftsmeister und Riana Urian, Selina Keppler und Selina Zirkel den Abschluss zur Landwirtin.

Claudia Heinze, Ausbildungsberaterin am Landratsamt Calw, zog eine positive Bilanz. Die landwirtschaftliche Berufsschule ist stark gefragt. Im Regierungsbezirk Karlsruhe absolvierten 2024 über 50 Auszubildende ihren Abschluss im Beruf Landwirt. Mit 15 aktiven Ausbildungsbetrieben ist der Kreis gut aufgestellt.

Thomas Schill blickte zurück auf die Tätigkeiten des vlf im vergangenen Jahr. Beispielsweise wurden im Rahmen einer kleinen Feierstunde die Goldenen Meisterbriefe übergeben. Eine nächste Feierstunde ist in Planung, wie auch ein Sommerfest für die vlf Mitglieder. Als prägende Ereignisse des Jahres 2024 nannte auch er die Bauernproteste, die zwar einige Erleichterungen bewirkten, dennoch werde die Anzahl an Anforderungen in der Summe immer größer. Kennzeichnend für das Jahr 2024 waren außerdem, so Schill, die hohen Niederschlagsmengen von knapp 900 Litern. Diese waren gut für das Auffüllen der Grundwasserspeicher, stellten aber eine große Herausforderung für das Einfahren der Ernte dar. Die Herausforderung der Stunde seien die Maul- und Klauenseuche sowie die Blauzungenkrankheit. Er wünschte den Teilnehmenden gute Entscheidungen und positive weitere Entwicklungen für ihre landwirtschaftlichen Betriebe.

vlf-Geschäftsführerin Dagmar Hämmerle berichtete über Aktuelles aus der Landwirtschaftsverwaltung und lud die Teilnehmenden ein, die Infoveranstaltungen des Landratsamtes gut zu nutzen. Der Landwirtschaftsverwaltung ist es wichtig, Landwirtinnen und Landwirten in der Umsetzung der stetig wachsenden Anforderungen gut zu unterstützen. Sie bedankte sich für das gute Miteinander und freute sich über die rege Teilnahme. Die Begegnungen und Gespräche auf Veranstaltungen wie dieser bereiten einfach Freude, bringen Unterstützung als auch Ideen und sind bereichernd für jedermann und jedefrau.

Notar Matthias Schönthaler führte in seinem spannenden historischen Vortrag aus, wie sich Erbsitten bis heute prägend auf die bäuerliche Situation, auf die Landschaftsgestaltung auswirken. „Unser Sach bleibt zusammen“ so der Titel seines Vortrags und so auch die Mentalität der traditionsbewussten Bewohner im Schwarzwald. Alle Zuhörenden waren mit Schönthaler einig – der Spruch aus dem 18. Jahrhundert gilt damals wie heute – sinngemäß –: Lässt man die Bauern wirtschaften, geht es allen gut. Macht man zu viele Vorschriften, verlangt man zu hohe Abgaben, kommt es zur Misere.



Thomas Schill, Landwirt und Vorsitzender vlf, Ulrich Holzäpfel, Landwirtschaftsmeister, Dr. Peter Schäfer, LRA Calw, Dezernent für Umwelt, Bauen, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Dagmar Hämmerle, LRA Calw, Leiterin Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz und Geschäftsführerin des vlf (v.r.n.l.)



Thomas Schill, Landwirt und Vorsitzender des vlf überreicht Notar Schönthaler einen Präsentkorb (v.r.n.l.)

Fotos: Landratsamt Calw, Dagmar Hämmerle

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Ebhausen

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Volker Schuler,
72224 Ebhausen, Marktplatz 1,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigen- teil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

Fragen zum Abonnement:

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-lesen.de

Was den Landwirt interessiert



LANDFRAUENVERBAND CALW:

Die LandFrauen Calw laden ein zum Vortrag von Notar Matthias Schönthaler zum Thema:

„Wissenswertes rund um die General- und Vorsorgevollmacht“ am Mittwoch, 12.02.2025 um 18:00 Uhr

Ort: Gasthaus Löwen in Oberhaugstett

Infos und Anmeldung: Margret Raible 0170/2415427 oder Margit Kalmbach 0157/56680116

Der Landfrauenverband Calw freut sich über viele Interessierte, auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Die Veranstaltung findet im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerks der Landfrauen e. V. statt.

Bauerntag 2025

**15.02.2025, Bömbachhalle Spielberg
Schulweg 8, 72213 Altensteig**

Der Bauerntag 2025 des Bauernverbandes Nordschw.-Gäu-Enz e.V. mit Weißwurstfrühstück und Musik. Sie haben außerdem Gelegenheit, mit verschiedenen Ausstellern aus der Landwirtschaft ins Gespräch zu kommen. In diesem Jahr sind unter anderem dabei: LBV-U, BayWa, Allgaier Agrarhandel, LGG Steuerberatungsgesellschaft mbH, AgriConcept, LEV Landschaftserhaltungsverbände in BW, Rinderunion, Lehre Landtechnik, Klostermühle Heiligenzimmern, Maschinenring und die Fachschule Herrenberg. Als Hauptredner begrüßen wir Günther Feßner, den Präsidenten des bayrischen Bauernverbandes. Er spricht zum Thema „Deutschland: Wie wird unser (Agrar-)Standort zukunfts- und wettbewerbsfähig?“

Beginn der Veranstaltung: 11:00 Uhr

Anmeldung unter 07457 94385 0 oder bondorf@lbv-bw.de



Veranstaltungen Nagold

Informationsabend an der Christiane-Herzog-Realschule Nagold

Am Mittwoch, den 26.02.2025, 16:00 bis 19:00 Uhr haben alle interessierten Eltern und Kinder, die ab dem Schuljahr 2025/2026 die Christiane-Herzog-Realschule Nagold besuchen möchten, die Möglichkeit, die Schule kennenzulernen und mit der Schulleitung sowie allen Lehrkräften ins Gespräch zu kommen. Wir freuen uns auf Sie! Hinweis: Die Parkmöglichkeiten rund um die Schule sind extrem begrenzt – (fast) alle Parkplätze im Umfeld der Schule sind vermietet. Bitte parken Sie an der Remigiuskirche/Friedhofstraße, beim Berufsschulzentrum oder in der Stadt.

gez.

Andreas Kuhn
Realschulrektor

KINDERGÄRTEN / SCHULEN

Volkshochschule  Volkshochschule Oberes Nagoldtal

Das neue VHS-Heft Frühjahr/Sommer2025 ist da

Anmeldungen für Kurse in Ebhausen gerne bei Frau Link,
Tel. 07458 9981-11

Anmeldeschluss: 1 Woche vor Kursbeginn

(Ausnahme: Kurs findet statt und es hat noch Plätze frei, dann ist eine Anmeldung auch kurzfristig möglich.)

Anmeldungen für Kurse, die nicht in Ebhausen stattfinden unter www.vhson.de oder mit Anmeldeformular (Heft Seite 111) oder telefonisch unter 07452/9315-0.